

ZH_OBERGERICHT SB210257 vom 2. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210257

FR: ZH_OBERGERICHT SB210257 du 2 février 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210257 del 2 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren sowie einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 10.–, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben wurde.

E. 1.1.1

Einerseits sind die Vertragsnehmer nicht an diesem Verfahren beteiligt und andererseits ist – mit der Vorinstanz – gemäss erstelltem Sachverhalt davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Vertragsnehmer direkt oder indirekt über seine Mitbeschuldigten bezüglich des Vorgehens detailliert instruierte und durch den Bestellvorgang begleitete. So wurden vom Beschuldigten die Taten geplant, dies von langer Hand und systematisch, wovon das schneeballartige System, die eingespielten Abläufe des Anwerbens von Vertragsnehmern, die Instruktion derselben sowie die Begleitung beim Vertragsabschluss bei anschliessender Abnahme und Weitergabe der Geräte zeugen. Weiter bestand ein organisiertes Vorgehen zwischen dem Beschuldigten und seinen Mitbeschuldigten. Die Vertragsnehmer wurden stets vom Beschuldigten oder den Mitbeschuldigten begleitet und instruiert sowie im Anschluss bezahlt. Zutreffend ist ebenfalls, dass sich die Betrugshandlungen nicht wie vorgeworfen ereignet hätten, wenn sich der Beschuldigte nicht anklagegemäss beteiligt hätte. Es war eben gerade nicht so wie von der Verteidigung behauptet, dass ab Herbst 2014 die Geschäfte von alleine liefen und der Beschuldigte praktisch nichts mehr tun müssen (Urk. 109 S. 11; Urk. 183 S. 10). Vielmehr ist gemäss erstelltem Sachverhalt davon auszugehen, dass die Vertragsnehmer nach wie vor durch den Beschuldigten oder dessen Mitäter instruiert und begleitet wurden. Damit ist, wie die Vorinstanz zu recht festhielt, von Mittäterschaft und nicht blosser Anstiftung auszugehen. Letztere verneint auch die Verteidigung (Urk. 109 S. 6 ff.). Auf deren ausführliche Erwägungen zur Frage der Strafbarkeit der Vertragsnehmer ist jedoch an dieser Stelle nicht weiter einzugehen. Wie die Vorinstanz zu recht festgehalten hat, ist für die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten nicht entscheidend, ob die Vertragsnehmer gegenüber den Providern mit Betrugsvorsatz handelten: So-

- 21 - weit zumindest ein Eventualvorsatz gegeben war, wären sie ebenfalls im Rahmen ihrer Mitwirkung als Mittäter oder Teilnehmer zu qualifizieren, hatten sie dagegen keinen Vorsatz, waren sie Tatmittler und liegt mittelbare Täterschaft vor. Für die Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten ist dies jedoch nicht von Bedeutung (Urk. 135 S. 146).

E. 1.1.2

Dass der Beschuldigte die Verträge mit den Mobilfunkunternehmen nicht selbst abgeschlossen hat, ändert nichts an dieser Qualifikation. Die Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der (oder gar "Herrschaft" über die) Ausführung der konkreten Straftat. Der Beschuldigte hat bei der Planung der Tat einen sehr hohen Einfluss ausgeübt. Er hat die Ladengeschäfte für die Vertragsabschlüsse ebenso ausgesucht, wie die Vertragsarten. Zudem hat er – wie vorgehend beschrieben – den Vertragsnehmern Instruktionen für das Ausfüllen der Antragsformulare erteilt.

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt eine deutlich mildere Strafe von maximal 2 Jahren Freiheitsstrafe und eine Bestätigung der Höhe der Geldstrafe unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Urk. 141 S. 3; Urk. 183). 2. Grundsätze der Strafzumessung

E. 1.3

Auch der weitere Einwand, wonach die abgeschlossenen Mobiltelefonverträge nichtig seien, verfängt nicht (Urk. 109 S. 28). Die Verteidigung brachte vor, dass die abgeschlossenen Mobiltelefonverträge unter das Konsumkreditgesetz (KKG) fallen und die entsprechenden Vorschriften umgangen worden seien (Urk. 109 S. 16). Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c KKG fallen Kredite die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden nicht unter das Konsumkreditgesetz. Aus den aktenkundigen Verträgen geht klar hervor, dass die einzelnen Ratenzahlungen reine Teilzahlungen waren und weder Gebühren noch Zinsen enthielten. Das KKG kommt nicht zur Anwendung und der entsprechende Einwand der Verteidigung zielt ins Leere. Wie die Verteidigung selbst an früherer

- 22 - Stelle festhält, fielen bei den abgeschlossenen Mobiltelefonverträgen weder Gebühren noch Zinsen an (Prot. I S. 20).

E. 1.4

Schliesslich machte die Verteidigung geltend, dass sich "hier eventualiter sodann tatsächlich auch noch bestreiten" liesse, dass überhaupt eine massgebliche Vermögensgefährdung oder gar Schaden vorliegen würden, welcher strafrechtlich relevant wäre (Urk. 109 S. 28). Diese Ausführungen beschlagnahmten indes den Sachverhalt und unter den entsprechenden Erwägungen wurden die Einwände der Verteidigung bereits als unzutreffend verworfen (vgl. vorstehend II. Ziff. 1.9.).

E. 1.5

Zur Gewerbsmässigkeit und zu den subjektiven Elementen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 109 S. 146).

E. 1.6

Nach der Auffassung des Gerichts, wäre vorliegend auf mehrfachen gewerbsmässigen Betrug zu erkennen. Zuzugabe des Verschlechterungsverbots hat es mit einem Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs sein Bewenden. Der Beschuldigte ist somit des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB hinsichtlich der Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68 schuldig zu sprechen.

E. 1.7

Hinsichtlich des in der Anklage erhobenen Vorwurfs der Hehlerei hat kein gesonderter Freispruch zu erfolgen, da der eingeklagte Sachverhalt lediglich anders gewürdigt wird. 2. Mehrfache Urkundenfälschung (Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61, 63-68, Mobiltelefonverkäufe)

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Die Privatklägerin 1 (E. _____ AG) verlangte die Zusprechung von Fr. 27'543.50, ohne darzulegen, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und wo- rauf sie den Anspruch stützt. Damit kommt die Privatklägerin 1 (E. _____ AG) ihrer Substantiierungspflicht ungenügend nach, zumal sich auch mit den Erkenntnissen aus dem Strafverfahren der Betrag nicht nachvollziehen lässt (Urk. D1/8/4). Nachdem der Beschuldigte seinen Antrag auf Nichteintreten einzig mit dem Frei- spruch begründete, ist – zusammen mit der Vorinstanz (Urk. 135 S. 220) – das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 (E. _____ AG) auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 2.2

Dasselbe gilt für die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 2 (F. _____ AG). Diese machte gegenüber dem Beschuldigten einen Schadenersatzanspruch von Fr. 192'274.15 geltend (Urk. D1/8/6). Auch für diese Forderung beantragte der Beschuldigte ein Nichteintreten zufolge eines Freispruchs. Zusammen mit der Vorinstanz (Urk. 135 S. 220) ist deshalb ebenfalls das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 2 (F. _____ AG) auf den Zivilweg zu verweisen.

- 36 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem es im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Schuldspruch bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffern 19, 20 und 21) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist dem Aufwand entspre- chend auf Fr. 6'000.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte wird vorliegend vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung hinsichtlich der Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68 freigespro- chen und erzielt eine leichte Reduktion des Strafmasses. Entgegen seinem An- trag wird er für dieselben Dossiers des gewerbsmässigen Betrugs schuldig ge- sprochen. Die übrigen vorinstanzlichen Schuldsprüche wurden in diesem Verfah- ren rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrem Antrag auf Erhöhung der Sanktion. Auf die Berufung der Privatklägerin 12 (D. _____) wird mangels fristgerechter Berufungsbegründung nicht eingetreten. Praxisgemäss werden ihr keine Kosten auferlegt. Es rechtfertigt sich somit, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. 4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt X. _____, reichte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Honorarnote ins Recht (Urk. 185). Insgesamt beantragte er eine Entschädigung über Fr. 15'998.65 (inkl. MwSt.). Nachdem die Berufungsverhandlung weniger lange andauerte als veranschlagt, erscheint für das Berufungsverfahren eine pauschale Entschädigung in der Höhe von Fr. 15'000.–

(inkl. Barauslagen und MwSt.) angemessen.

- 37 - 5. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 11 (N.____), Rechtsanwalt AA.____, hat in diesem Verfahren keine Honorarforderung geltend gemacht. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung der Privatklägerin 12 D.____ vom 25. Februar 2021 wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 12. Februar 2021 (DG190284) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Die Prozess Nr. DG190285-L und DG190286-L werden mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG190284-L vereinigt und unter der letztgenannten Prozess Nr. weitergeführt. Die Prozess Nr. DG190285-L und DG190286-L werden als dadurch erledigt abgeschrieben. 2. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB mit Bezug auf die Dossiers 2, 23 und 43-45, – des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB, – der mehrfachen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, – der mehrfachen Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB, – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB mit Bezug auf die Dossiers 43-45, – der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 29 SVG und Art. 58 Abs. 4 VTS, – des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 und 3 SVG und – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG.

- 38 - 3. Der Beschuldigte B.____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB, – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Abs. 1 StGB, – des Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 63 SVG und – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG. 4. Der Beschuldigte C.____ ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB, – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Abs. 1 StGB, – der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB und – der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB. 5.-6. [...]

E. 2.3

Als ebenso zutreffend erweisen sich die Ausführungen der Vorinstanz zu den Grundsätzen der Festlegung der Einsatz- und der Einzelstrafen, weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 135 S. 181 ff.). 3. Tatkomponenten

E. 3

Antrag auf Beizug von weiteren Akten Der Rechtsvertreter des Privatklägers 11 (N.____) brachte wiederholt vor, die Akten des vorliegenden Verfahrens seien unvollständig. Die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, die Endentscheide der getrennt geführten Strafverfahren gegen die weiteren "Abo-Käufer" beizuziehen (Urk. 174; Urk. 176). Hierzu ist zu sagen, dass N.____ im vorliegenden Verfahren Stellung als Privatkläger

- 12 - zukommt. Ihm wird nicht etwa Mittäterschaft vorgeworfen. Es erschliesst sich deshalb in keiner Weise, was er aus den Verfahrensakten gegen weitere "Abo-Käufer" in diesem Verfahren zu seinen Gunsten ableiten könnte. Allenfalls gegen andere Personen geführte oder nicht geführte Strafverfahren sind für die Beurteilung des Anspruchs des Privatklägers 11 nicht von Relevanz. Ebenfalls entfalten in anderen Verfahren ergangene

Freisprüche oder Einstellungsverfügungen keine präjudizielle Wirkung auf das vorliegende Verfahren. Der Antrag auf Beizug weiterer Akten ist vor diesem Hintergrund abzuweisen.

E. 3.1

Einsatzstrafe: Gewerbsmässiger Betrug (Mobiltelefonverkäufe Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68)

E. 3.1.1

Objektive Tatschwere Als "schwerste Tat" zur Bestimmung der Einsatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist vom gewerbsmässigen Betrug (Mobiltelefonverkäufe: Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68) auszugehen. Die Verteidigung macht hinsichtlich der Tatkomponente geltend, dass der Schaden wohl hoch, die kriminelle Energie beim Beschuldigten jedoch sehr gering gewesen sei, wovon sein spielerischer Umgang mit der ganzen Sache zeuge (Urk. 109 S. 39). Die Vorinstanz qualifizierte das Verschulden in objektiver Hinsicht als keinesfalls mehr leicht, weil ein sehr grosser Schaden von ca. einer halben Million entstanden sei. Die Vorgehensweise sei nicht raffiniert gewesen und es sei bei den Mobilfunk-Providern nur ein Gefährdungsschaden entstanden. In subjektiver Hinsicht seien jedoch einzig finanzielle, egoistische Motive die Triebfeder gewesen. Der Beschuldigte sei ein eigentlicher Berufsbetrüger gewesen (Urk. 135 S. 182). Dieser letzte Punkt darf jedoch im Rahmen des Verschuldens nicht zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden. Er wurde wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilt. Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, dürfen jedoch innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden, - 25 - weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugutegehalten würde (BGE 142 IV 14 E. 5.4 mit Hinweisen). Einzig die Frage, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist, darf bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Der Gesamtwert der erbeuteten Geräte beläuft sich auf gegen Fr. 450'000.- (Fr. 446'109.55; Urk. 56 S. 10), der Nettogewinn für die drei Beschuldigten auf Fr. 138'830.56. Unter Berücksichtigung der relativ langen Deliktsdauer von rund 3 Jahren kommt dem derart erzielten Jahreseinkommen allerdings, wenn nicht der Charakter eines Zusatzeinkommens, so doch eines vergleichsweise bescheidenen Einkommens, zu. Sodann war die Vorgehensweise – in diesem Punkt ist der Verteidigung zuzustimmen – alles andere als raffiniert. Bei dieser Art "Geschäftsmodell" ist es lediglich eine Frage der Zeit, bis der Schwindel auffliegt. Damit erscheint das Handeln besonders dreist. Dies umso mehr, als der Beschuldigte einen grösseren Personenkreis in seine Delikte involvierte und diese Personen zu Opfern wurden, indem sie oft auf grösseren Schuldenbergen sitzen blieben. Dass die involvierten Personen wiederum zu leichtgläubig und naiv waren, entlastet den Beschuldigten nicht. Seine Geschichte, wonach er die Verträge auf eine seiner Firmen "umschreiben" würde, war durchaus geeignet, bei den allesamt sehr jungen und geschäftsunerfahrenen Personen – insbesondere in Anbetracht des grossspurigen Auftretens des Beschuldigten – Zweifel zu zerstreuen. Der Umstand, dass es auch einige Jugendliche gab, welche dem Beschuldigten nicht auf den Leim krochen, ändert daran nichts. Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung (Urk. 183 S. 11), kann aus dem Umstand, wen der Beschuldigte für seine Pläne ausgesucht hat, auch auf seine kriminelle Energie geschlossen werden. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass die geschädigten Mobilfunkanbieter zwar keine Opfermitverantwortung trifft, die so weit geht, dass die

Vorgehensweise des Beschuldigten als nicht mehr arglistig erscheint. Sie, bzw. deren für sie handelnden Angestellte, haben aber offensichtlich jegliches gesunde Misstrauen missen lassen, welches beim Abschluss von gleichzeitig mehreren langjährigen und sehr kostspieligen Mobiltelefonabonnements durch

- 26 - Jugendliche am Platz gewesen wäre und haben den Beteiligten sehr leichtes Spiel gelassen. Insgesamt erscheint somit das Tatverschulden – innerhalb der sehr hohen Strafrahmenobergrenze – als gerade noch leicht. Betont sei dabei, dass mit dieser Qualifikation die Taten nicht bagatellisiert werden sollen, sondern sie einzig der Einordnung innerhalb des Sanktionen-Spektrums dient. Es gilt sich vor Augen zu halten, dass innerhalb des Strafrahmens von 10 Jahren Freiheitsstrafe oder Geld- strafe nicht unter 90 Tagessätzen auch diejenige Konstellation eine angemessene Sanktion finden muss, bei der ein Täter über viele Jahre mit hoher krimineller Energie eine Vielzahl von Opfern um Millionen bringt und sich in eben solchen Dimensionen bereichert. Davon kann vorliegend nicht die Rede sein. Eine Einsatzstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe erscheint somit als angemessen.

E. 3.1.2

Subjektives Tatverschulden Es sind offensichtlich rein finanzielle Motive, welche den Beschuldigten zur Tat getrieben haben. Andere Beweggründe sind nicht erkennbar. Dabei fällt ins Gewicht, dass er nicht aus unverschuldeter Not heraus gehandelt hat. Er liess sich von Mutter, Schwester und Freundin aushalten (Urk. D1/4/4 S. 8 und S. 13). Die angebliche Spielsucht des Beschuldigten kann hier nur in geringem Ausmass zu seinen Gunsten gewertet werden. Hindernisse, welche es ihm zum Tatzeitpunkt verunmöglicht hätten, zumindest teilweise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sind nicht erkennbar. Es wäre ihm somit ohne weiteres möglich gewesen, seine Energie und Kreativität, welche er für seine gewerbsmässigen kriminellen Handlungen verwendet hat, für eine legale berufliche Tätigkeit einzusetzen. Dies alles lässt darauf schliessen, dass der Beschuldigte arbeitsscheu ist und mit seinen kriminellen Handlungen auf einfache Weise zu viel Geld kommen wollte und dieses für einen verschwenderischen Lebensstil einsetzte, wie etwa das Fahren von teuren Autos, das Glücksspiel und unentgeltliche Zuwendungen an Dritte. In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden somit leicht schwerer als in objektiver, weshalb die Einsatzstrafe auf 2.5 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

- 27 -

E. 3.2

Asperation: Konkursdelikte (Dossier 2)

E. 3.2.1

Mehrfache Misswirtschaft Objektive Tatschwere: Der Beschuldigte handelte über einen längeren Zeitraum in einer Vielzahl von Fällen. Wohl waren die übernommenen Gesellschaften bereits in erheblichem Masse verschuldet und er ging mit diesen keiner weiteren Geschäftstätigkeit nach. Der Schaden, welchen der Beschuldigte nach den jeweiligen Geschäftsübernahmen durch seine eigenen Handlungen zusätzlich zu den gesondert angeklagten Mobiltelefonverkäufen und Bestellungs betrügen (Dossier 2 und 23) verursachte, ist weder in der Anklage aufgeführt, noch lässt sich dieser aus den Akten herleiten. Dementsprechend ist unter diesem Anklagepunkt zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er mit seinem Vorgehen den Gesellschaften keine weiteren Geschäftsschulden aufbürdete, sondern einzig den Zeitpunkt deren Liquidation

hinauszögerte und diese als Vehikel für weitere, vergleichsweise geringe Vermögensdelikte, zu seinen Gunsten missbrauchte. Auch hier war die Vorgehensweise plump, er traf keine besonderen Verschleierungsvorkehrungen und auch da war es einzig eine Frage der Zeit, bis seine Delinquenz aufflog. Das Verschulden erscheint leicht und es ist eine Einzelstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe festzusetzen. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden. Die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Das Verschulden erscheint hier nicht mehr leicht. Die Einzelstrafe ist damit leicht zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 7 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

- 28 -

E. 3.2.2

Mehrfache Unterlassung der Buchführung Objektive Tatschwere: Ins Gewicht fallen die Vielzahl der Fälle und die langen Zeiträume. Zu berücksichtigen gilt es allerdings, dass die Gesellschaften bereits erheblich administrativ vernachlässigt waren und das Unausweichliche lediglich nur noch hinausgezögert wurde. Zudem steht die mehrfache Unterlassung der Buchführung in sehr engem Zusammenhang mit der Misswirtschaft und wird durch diese regelrecht absorbiert. Für das insgesamt leichte Verschulden erscheint eine Einzelstrafe von 4 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden, denn die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Das Verschulden wiegt zwar immer noch leicht, es erscheint jedoch hier angemessen, die Einzelstrafe leicht zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 2 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.3

Asperation: Mobiltelefonverträge auf überschuldete Gesellschaften und Warenbezüge (Dossier 2) Gewerbsmässiger Betrug und gewerbsmässiger Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage. Auf Grund des sehr engen Sachzusammenhangs rechtfertigt es sich hier, die beiden deliktstypen zusammen zu behandeln. Objektive Tatschwere: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf vorstehenden Ausführungen (vgl. objektive Tatschwere beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.1.) verwiesen werden mit der Ergänzung, dass sich unter diesem Anklagepunkt die Schadenssumme auf rund Fr. 64'000.– und der Gewinn des Beschuldigten mindestens Fr. 14'100.– betrug

- 29 - und der Beschuldigte keine Dritten mit in seine Delinquenz einbezog. Dem sehr leichten Verschulden erscheint eine Einzelstrafe von 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden, denn die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Das Verschulden wiegt angesichts des Strafrahmens jedoch immer noch leicht und es erscheint angemessen, die Einzelstrafe leicht zu erhöhen. Angemessen erscheint hier – wiederum in Anwendung des Asperationsprinzips – die Einsatzstrafe nur marginal um weitere 2 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 3.4

Gewerbsmässiger Betrug (Warenbezüge Internet, Dossier 23) Objektive Tatschwere: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. objektive Tatschwere beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.1.) verwiesen werden mit der Ergänzung, dass sich unter diesem Anklagepunkt die Schadenssumme auf Fr. 14'666.84 beläuft. Bei einem sehr leichten Verschulden erscheint eine Einzelstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden, denn die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Die Einzelstrafe ist leicht zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 2 Monate Freiheitsstrafe.

- 30 -

E. 3.4.1

So gab die Zeugin AB._____ an, dass sie von C._____ angefragt worden sei, ob sie legal Fr. 500.– verdienen wolle. Die Verwendung des Wortes "legal" habe bei ihr Misstrauen hervorgerufen. Er habe ihr dann geschildert, wie sie einfach möglichst viele Aboverträge abschliessen solle, diese auf Firmen überschrieben würden und sie damit fein raus sei und erst noch Fr. 500.– bekommen würde.

- 18 - Er sei dabei sehr hartnäckig vorgegangen und habe mehrmals – über Wochen und Monate – intensiv nachgehakt. Eigentlicher Zwang sei allerdings nicht angewendet worden (Urk. D1/7/4). Ihre Ausführungen sind klar und widerspruchsfrei. Eigeninteressen sind nicht erkennbar, weshalb ihre Aussagen als glaubwürdig zu qualifizieren sind, zumal bei ihr als nicht im Strafverfahren involvierte Person keinerlei Interessen an einem bestimmten Verfahrensausgang zu erkennen sind.

E. 3.4.2

Dasselbe gilt für den Zeugen AC._____. Auch er schilderte, wie er von C._____ angegangen und zu Vertragsabschlüssen angegangen worden sei und ihm dafür eine Entschädigung bei Übernahme der Verträge auf die Firmen des Beschuldigten angeboten worden sei. Er beschrieb jedoch die Anwerbemuster als insgesamt zwar hartnäckig, aber nicht penetrant (Urk. D1/7/5 S. 5).

E. 3.4.3

Dasselbe Anwerbemuster, insbesondere mit denselben Angaben hinsichtlich Legalität der Geschäfte, Umschreiben der Verträge auf die Firmen des Beschuldigten und einer in Aussicht gestellten Entschädigung von Fr. 500.– schilderten der Zeuge AD._____ (Urk. D1/7/6) sowie die Auskunftspersonen AE._____ (Urk. D1/7/7).

E. 3.4.4

Schliesslich bestätigten auch die Vertragsnehmer selbst in ihren Aussagen den Ablauf der Geschäfte. Beginnend mit dem Anwerben, dem Erzählen von erfundenen Geschichten, den erteilten Instruktionen, dem Abschluss der Verträge und dem anschliessenden Verkauf der Geräte sowie die dafür erhaltene Entschädigung (vgl. Urk. 135 S. 82 ff.).

E. 3.5

Asperation: Betrug (Konsumkreditabschlüsse, Dossier 43 - 45)

E. 3.5.1

Gewerbsmässiger Betrug Objektive Tatschwere: Diesbezüglich kann vorab auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. objektive Tatschwere beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.1.) verwiesen werden mit der Ergänzung, dass sich unter diesem Anklagepunkt die Schadenssumme auf Fr. 105'193.20 beläuft. Erschwerend fällt bei diesen Delikten ins Gewicht, dass das Vorgehen des Beschuldigten hier nicht mehr ganz so "plump" war und er seine vorgeschobenen Kreditnehmerinnen mit komplexeren Lügengeschichten umgarnte und diese ebenfalls ins Verderben zog und diese mit erheblichen Schulden zurückliess. Eine Einzelstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe erscheint bei leichtem Verschulden als angemessen. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden, denn die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Das Verschulden wiegt angesichts des Strafrahmens immer noch leicht und es erscheint angemessen, die Einzelstrafe zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 10 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.5.2

Urkundenfälschung Objektive Tatschwere: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. objektive Tatschwere beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.1.) verwiesen werden, wobei es hier um lediglich drei Fälle geht. Das Verschulden ist – gemessen an denkbaren Urkundenfälschungen – als sehr leicht zu bezeichnen und angemessen erscheint eine Einzelstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe.

- 31 - Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden. Die Einzelstrafe ist bei einem noch immer leichten Verschulden zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 2 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.6

Asperation: Gewerbsmässiger Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Zahlungen mit SIM-Karten, Dossier 72) Objektive Tatschwere: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen vgl. objektive Tatschwere beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.1.) verwiesen werden mit der Ergänzung, dass sich unter diesem Anklagepunkt die Schadenssumme auf Fr. 13'856.20 beläuft. Das Verschulden ist – gemessen an denkbaren Urkundenfälschungen – als sehr leicht zu bezeichnen und angemessen erscheint eine Einzelstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe. Subjektives Tatverschulden: Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. subjektives Tatverschulden beim gewerbsmässigen Betrug, Ziff. 3.1.2.) verwiesen werden, denn die Vorgehensweise und Motivlage sind dieselben. Die Einzelstrafe ist bei einem noch immer leichten Verschulden zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um weitere 4 Monate Freiheitsstrafe.

E. 3.7

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Dossier 6) Der Beschuldigte hat die vorinstanzliche Strafzumessung nicht beanstandet und die Bestätigung der vorinstanzlichen Sanktion beantragt (Urk. 141 S. 2). So ebenfalls die Staatsanwaltschaft (Urk. 180). Nachdem sich die vorinstanzliche Strafzumessung als angemessen erweist, kann diese

bestätigt werden. Die Einzelstrafen von zwei Mal 60 Tagessätze Geldstrafe (grobe Verletzung der Verkehrsregeln

- 32 - und Fahren ohne Haftpflichtversicherung) und einmal 20 Tagessätze Geldstrafe oder 20 Tage Freiheitsstrafe (Missbrauch von Ausweisen und Schildern) führen demnach in Anwendung des Asperationsprinzips zu 100 Tagessätzen Geldstrafe (Urk. 135 S. 188). 4. Sanktionsart

E. 4

Anklageprinzip

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, sind einzig für die Sanktionen hinsichtlich der Verurteilungen wegen den Strassenverkehrsdelikten Geldstrafen auszusprechen und für die übrigen Delikte Freiheitsstrafen (Urk. 135 S. 187). Eine Freiheitsstrafe für die übrigen Delikte erscheint gerechtfertigt. Diese stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Sie sind allesamt Ausdruck davon, mit kriminellen Handlungen den Lebensunterhalt zu verdienen. Die Taten wurden ausserdem in einem Zug begangen und zwar sowohl in zeitlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Teils waren die Taten derart ineinander verwoben – so etwa die Urkundenfälschungen und die Vermögensdelikte –, so dass derjenige Deliktsteil, welcher bloss Mittel zum Zweck war, insgesamt nur unwesentlich ins Gewicht fällt. Das sind namentlich die Urkundenfälschungen, welche als Arglist begründende Tatbestandselemente durch die Betrüge fast absorbiert werden.

E. 4.2

Zusammengefasst ergibt sich damit insgesamt eine Sanktion von 4 Jahren und 11 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen. 5. Täterkomponente

E. 4.3

Die Rügen der Verteidigung zielen an der Sache vorbei. Sie vermischt die verschiedenen Verhältnisse untereinander. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, ist keine Verletzung des Anklageprinzips zu erkennen (Urk. 135 S. 22). Die Besonderheit des vorliegenden Verfahrens liegt in der Vielzahl der gleichgelagerten Delikte bei jeweils gleicher Vorgehensweise. Dies stellt besondere Anforderungen an Aufbau und Gliederung der Anklageschrift, welchen die Staatsanwaltschaft umfassend nachgekommen ist. Zunächst wird dem Beschuldigten und den Mitbeschuldigten unmissverständlich Mittäterschaft vorgeworfen. Sodann beschreibt die Anklage in einem ersten Abschnitt sehr ausführlich die Vorgehensweise des Beschuldigten und der übrigen Beteiligten, welche in allen Fällen gleich war. Individuell unterschiedliche Elemente wurden als Varianten und damit als Eventualsachverhalte aufgeführt. So war beispielsweise allen Vertragsnehmern das jugendliche Alter gemein, nicht jedoch die berufliche und wirtschaftliche Situation. Die gewählte Formulierung in der Anklage "Bei den Kollegen und Bekannten des Beschuldigten A. _____ handelte es sich allesamt um junge Erwachsene, welche entweder arbeitslos oder in der Lehre waren oder Schulden hatten, mithin in einer finanziellen Situation waren, in welcher ihnen die in Aussicht gestellten CHF 1'000.– als viel Geld erschienen ..." (Urk. 56 S. 4) deckt sämtliche Typen der Vertragsnehmer ab. Eine individuelle Zuordnung eines jeden Einzeltäters zu einer bestimmten Gruppierung, etwa in die Gruppe der Lehrlinge oder Arbeitslosen, ist unter dem Aspekt des Anklageprinzips nicht notwendig, da dies für die Subsumtion nicht entscheidend ist. Die für die Subsumtion

notwendigen "Variablen" der einzelnen Delikte, insbesondere Personalien, Deliktort, Deliktsgut oder Schaden sind jedoch sehr wohl individualisiert, wenngleich in stichwortartiger und tabellarischer Form, was jedoch die notwendige Übersicht verschafft und Wiederholungen zu vermeiden hilft. Mithin genügt die Anklage bei jedem Einzeldelikt dem Anklageprinzip.

E. 4.4

Als unzutreffend erweist sich die Behauptung, dass den Vertragsnehmern nicht vorgeworfen werde, wissentlich und willentlich gehandelt zu haben. Die ent-

- 14 - sprechenden Vorwürfe sind in der Anklage im allgemeinen Teil klar und uneingeschränkt ausformuliert (Urk. 56 S. 4 f.). Ob in sämtlichen Fällen die entsprechenden Nachweise gelingen, ist, sofern für die Subsumtion überhaupt erforderlich, im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu untersuchen. Dies gilt auch für das von der Verteidigung geltend gemachte Fehlen des vorsätzlichen Handelns der Vertragsnehmer. Dem ist als reine Tatfrage im Rahmen der Beweiswürdigung nachzugehen, beschlägt jedoch das prozessuale Thema des Anklageprinzips nicht.

E. 4.5

Schliesslich kann, mit der Vorinstanz, im Lichte der nachfolgenden rechtlichen Würdigung auch offenbleiben, ob die Vertragsnehmer als Mittäter oder Tatmittler zu qualifizieren sind (Urk. 135 S. 23). Die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips erweist sich somit als unbegründet.

E. 5

Verwertbarkeit Einvernahmen der Vertragsnehmer Die Verteidigung bringt sodann zusammengefasst vor, die Vertragsnehmer seien falsch einvernommen worden. Diese hätten bei der ersten polizeilichen Einvernahme als beschuldigte Personen und nicht als Auskunftspersonen einvernommen werden müssen (Urk. 181 S. 9 und S. 15). Dieser Einwand findet mit Blick auf die bundesrechtliche Rechtsprechung (BGer 1B_48/2016 vom 23. Mai 2016) keine Stütze und die Einvernahmen der Auskunftspersonen (sowie des Beschuldigten) sind ohne Weiteres verwertbar.

E. 5.1

Der Beschuldigte war im erstinstanzlichen Verfahren einzig hinsichtlich der Warenbezüge im Internet (Dossier 23) vollumfänglich geständig (Art. 135 S. 189). Nunmehr ist er auch hinsichtlich der Konkursdelikte (Dossier 2), der eigenen Mobiltelefonverkäufe (Dossier 2), der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Dossier 6), der Konsumkreditabschlüsse (Dossier 43-45) sowie der Zahlungen mit SIM-Karten (Dossier 72) geständig (Urk. 141; Urk. 183; Prot. II S. 10). Zudem war er bei den übrigen Delikten bezüglich der äusseren Abläufe der Geschehnisse im Wesentlichen geständig. An der vorinstanzlichen Gewichtung der Strafminderung ändert dies nichts: Die Geständnisse wurden sehr spät und bei erdrückender Beweislage abgelegt. Sie haben weder zur Vereinfachung

- 33 - noch Beschleunigung des Verfahrens beigetragen. Dies ist nicht zu seinen Ungunsten zu werten, es bleibt aber in diesem Zusammenhang doch darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte mit dem Ablegen eines umfassenden Geständnisses zu Beginn der Untersuchung auch zu einer erheblichen Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens hätte beitragen können, was zu einer merklichen Strafreduktion geführt hätte.

E. 5.2

Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigte sich der Beschuldigte gross- mehrheitlich einsichtig. Wiedergutmachung hat er bisher jedoch keine getätigt. Auch unter diesem Titel lässt sich nichts Massgebliches zu seinen Gunsten ab- leiten.

E. 5.3

Die Vorinstanz qualifizierte die Vorstrafen sowie das Delinquieren während laufenden Verfahren als leicht strafe erhöhend. Da sich die Begründung als zu- treffend erweist, kann auf diese verwiesen werden (Urk. 135 S. 189 ff.).

E. 5.4

Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten hat die Vorinstanz ausführlich und zutreffend dargestellt (Urk. 135 S. 191 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er seit März 2022 ver- heiratet sei und in Kürze Vater werde. Ausserdem arbeite er seit Anfang 2023 als Sachbearbeiter bei der AJ._____ AG in AK._____ (Urk. 181 S. 2). Dies ändert je- doch nichts an der vorinstanzlichen Beurteilung, wonach die persönlichen Ver- hältnisse als strafzumessungsneutral zu bewerten sind.

E. 5.5

Die begangenen Delikte liegen mittlerweile rund 6 bis 9 Jahre zurück. Seit seiner zweiten Haftentlassung vor rund 6 Jahren hat sich der Beschuldigte wohl- verhalten. Zwar hat sich das Verfahren erheblich in die Länge gezogen, doch liegt dies in erster Linie an der Vielzahl der begangenen Delikte und der dadurch – auch mangels eines Geständnisses – zu tätigen umfangreichen Untersu- chungshandlungen und zahlreichen Einvernahmen Dritter. Lücken in der Untersu- chungsführung sind eben so wenig zu erkennen, wie bei den gerichtlichen Verfah- ren, zumal der Aktenumfang von rund 50 Bundesordnern einen erheblichen Vor- und Nachbearbeitungsaufwand notwendig machte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kann der Zeitablauf leicht strafmindernd berücksichtigt werden.

- 34 -

E. 5.6

Fazit bezüglich Täterkomponente Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich die Vorstrafen sowie das Delinquieren während laufenden Verfahren leicht strafe erhöhend auswirken, die lange Verfahrensdauer jedoch strafmindernd zu berücksichtigen ist. Es rechtfertigt sich deshalb die festgesetzte Freiheitsstrafe um 3 Monate auf insgesamt 4 Jahre und 8 Monate zu reduzieren. Die Geldstrafe ist ebenfalls um 10 Tagessätze auf 90 Tagessätze zu reduzieren. Hinsichtlich der Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte heute wieder berufstätig ist und nach eigenen Angaben rund Fr. 4'300.– verdient (Urk. 181 S. 2). Die Vorinstanz setzte die Tagessatzhö- he auf Grund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse auf Fr. 10.– fest, ohne darzulegen, welche Tatsachen sie zu diesem Schluss führten (Urk. 135 S. 194). Dies ist nun zu korrigieren. Zuzugabe der verbesserten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, rechtfertigte es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen.

E. 6

Schlussfazit Nach Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren resultiert eine Frei- heitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten sowie eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu

Fr. 30.–. Der Anrechnung der 192 Tage Untersuchungshaft auf die heute auszufällende (Freiheits-)Strafe steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). V. Vollzug 1. Die Freiheitsstrafe übersteigt die Dauer von 3 Jahren, weshalb sie im gesamten Umfange zu vollziehen ist (aArt. 43 Abs. 1 StGB). 2. Bei der Geldstrafe von 90 Tagessätzen steht deren Dauer dem bedingten Vollzug nicht im Wege. Die Voraussetzungen zum Aufschub sind erfüllt. Es ist davon auszugehen, dass das umfangreiche Verfahren, die Untersuchungshaft sowie der Vollzug der mehrjährigen Freiheitsstrafe ihre Wirkung nicht verfehlen werden und der Beschuldigte sich inskünftig wohl verhalten wird. Die leicht negative Aus-

- 35 - wirkung des Vorlebens des Beschuldigten auf die Prognose hat eine Probezeit von 2 Jahren zur Folge. VI. Zivilforderungen 1. Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen von Schadenersatz sowie der Möglichkeit, als geschädigte Person Zivilforderungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 135 S. 218 ff.). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Der Beschuldigte nahm zu den geltend gemachten Zivilforderungen lediglich pauschal Stellung: angesichts der Freisprüche sei mangels Verurteilung auf viele Forderungen gar nicht einzutreten, in den restlichen Fällen seien die Ansprüche nicht ausgewiesen (Urk. 109 S. 42; Urk. 183 S. 30).

E. 7

Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten, wovon 29 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 50.

E. 8

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe des Beschuldigten B._____ wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

E. 9

Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, wovon 28 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.

E. 10

Der Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten C._____ wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

E. 11

Die Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen E._____ AG und F._____ AG gegen die Beschuldigten [...] B._____ und C._____ werden auf den Zivilweg verwiesen.

E. 12

Der Beschuldigte A._____ wird verpflichtet, nachfolgenden Privatklägern Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: – G._____ AG CHF 1'250.90 zuzüglich 5% Zins seit 15. November 2015;

- 39 - – H._____ AG CHF 100 zuzüglich 5% Zins seit 15. Dezember 2014; – I._____ AG CHF 714.80 ohne Zins; – J._____ AG CHF 207.90 zuzüglich 5% Zins seit 7. April 2015; – K._____ CHF 1'045.40 ohne Zins; – L._____ CHF 2'635 zuzüglich 5% Zins seit 15. Februar 2015; – M._____ SA CHF 235.20 zuzüglich 5% Zins seit 25. März 2015; –

N._____ CHF 516.60 zuzüglich 5% Zins seit 15. September 2015; – D._____ CHF 1'065 ohne Zins; – O._____ AG CHF 95 ohne Zins; – P._____ GmbH CHF 599.50 zuzüglich 5% Zins seit 2. November 2015; – Q._____ CHF 1'942.30 zuzüglich 5% Zins seit 15. Februar 2015; – R._____ SE CHF 39'299 zuzüglich 5% Zins seit 6. August 2014; – S._____ CHF 548.50 zuzüglich 5% Zins seit 15. September 2015; – B._____ CHF 1'949.15 zuzüglich 5% Zins seit 1. Oktober 2015. Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren der Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen oder es wird darauf nicht eingetreten.

- 40 -

E. 13

Die Schadenersatzbegehren der nachfolgenden Privatklägerinnen gegen den Beschuldigten A._____ werden auf den Zivilweg verwiesen oder es wird darauf nicht eingetreten: – T._____ AG; – U._____; – V._____.

E. 14

Die Genugtuungsbegehren der nachfolgenden Privatkläger gegen den Beschuldigten A._____ werden auf den Zivilweg verwiesen oder es wird darauf nicht eingetreten: – G._____ AG; – H._____ AG; – J._____ AG; – K._____; – L._____; – Q._____; – S._____; – B._____; – V._____.

E. 15

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 14. Juni 2019 (act. D1/36/18) und mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 14. Juni 2019 (act. D3/9/6) beim Beschuldigten A._____ beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

E. 16

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 14. Juni 2019 (act. D1/34/7) beim Beschuldigten B._____ beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

E. 17

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 14. Juni 2019 (act. D1/35/8) beim Beschuldigten C._____ beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

- 41 -

E. 18

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 30'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 10'900.00 Gebühr Strafuntersuchung Beschuldigter 1 CHF 8'700.00 Gebühr Strafuntersuchung Beschuldigter 2 CHF 8'700.00 Gebühr Strafuntersuchung Beschuldigter 3 CHF 160.00 Kosten Kantonspolizei Zürich betr. Beschuldigter 1 CHF 160.00 Kosten Kantonspolizei Zürich betr. Beschuldigter 2 CHF 160.00 Kosten Kantonspolizei Zürich betr. Beschuldigter 3 CHF 17.60 Entschädigung Zeuge betr. Beschuldigter 1 Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 19.-21. [...]

E. 22

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ mit CHF 85'525.95 (inkl. Mehrwertsteuer,

abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung von CHF 43'321.80) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 23

Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten B._____ mit CHF 69'936.45 (inkl. Mehrwertsteuer, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung CHF 56'374.75) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 24

Rechtsanwältin MLaw Z1._____ und Rechtsanwalt Dr. iur. Z2._____ werden für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit CHF 63'865.90 (inkl. Mehrwertsteuer, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung CHF 40'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 25

Rechtsanwältin lic. iur. W._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin U._____ mit CHF 11'231.95 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 26

Rechtsanwalt lic. iur. AA._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers N._____ mit CHF 2'491.45 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 27

[Mitteilungen]

E. 28

[Rechtsmittel]"

- 42 - 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB hinsichtlich der Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68. 2. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB hinsichtlich der Dossiers 1, 3-5, 7-18, 20-22, 26, 27, 29-42, 47-55, 59, 61 und 63-68. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 192 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.-. 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. 5. Die Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 1 (E._____ AG) und der Privatklägerin 2 (F._____ AG) gegen den Beschuldigten werden auf den Zivilweg verwiesen. 6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 19, 20 und 21) wird bestätigt. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.- amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt.) 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu 4/5 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/5 auf die Staatskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4

StPO vorbehalten.

- 43 - 9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versendet) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versendet) – die Vertretung des Privatklägers 11 (N._____) im Doppel für sich und den Privatkläger (versendet) – die Vertretung der Privatkläger 15 (U._____), 20 (S._____) und 21 (B._____) je im Doppel für sich und die Privatkläger (versendet) – die Privatkläger 1 (E.____ AG), 2 (F.____ AG), 3 (G.____ AG), 4 (H.____ AG), 5 (I.____ AG), 6 (J.____ AG), 7 (K.____), 8 (L.____), 9 (M.____ SA), 10 (T.____ AG), 12 (D.____), 13 (O.____ AG), 16 (P.____ GmbH), 18 (Q.____), 19 (R.____ SE) und 22 (V.____) (versendet) (Eine begründete Urteilsausfertigung – und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) – wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung des Privatklägers 11 (N._____) im Doppel für sich und den Privatkläger und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend des Beschuldigten A.____ – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A betreffend des Beschuldigten A.____ – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Bereich Administrativmassnahmen betreffend des Beschuldigten A.____ (PIN Nr. ...)

- 44 - 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 2. Februar 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw S. Zuber

- 45 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.